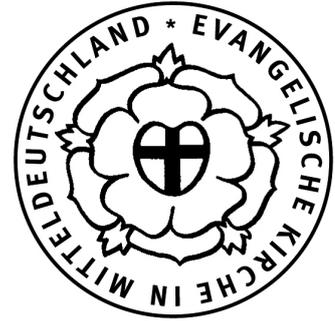


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 9. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 9. bis 11. Mai 2019 in Kloster Drübeck „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er Dir Gutes getan hat.“ (Ps. 103,2)	142
A GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG) vom 7. September 2018	145
Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 10. Mai 2019	146
Berichtigung der Arbeitsrechtsregelungen 39/18 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost vom 20. Mai 2019	156
Liste der anerkannten rechtlich selbständigen Einrichtungen und Werke vom 29. Mai 2019	156
B. PERSONALNACHRICHTEN	157
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	159
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	163

Bericht
der Landesbischöfin Ilse Junkermann
vor der 9. Tagung der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 9. bis 11. Mai 2019
in Kloster Drübeck

*„Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht,
 was er Dir Gutes getan hat.“ (Ps. 103,2)*

Sehr geehrter Herr Präses!
 Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder!

1. Ein letztes Mal ...

Nun halte ich heute meinen letzten Bericht als Landesbischöfin vor der Landessynode. Ein weiteres Glied in der Kette der „letzten Male“ in den letzten Wochen und Monaten. Immer verbunden auch mit Wehmut, denn Abschied tut immer auch weh. Und unsere Kirche, die Gemeinden, die Menschen, die ganz eigene Geschichte und die vielen Geschichten, die ich gehört habe, sind mir ans Herz gewachsen. Und nicht wenige Äußerungen der letzten Wochen und Monate sagen mir, dass das nicht einseitig ist. Das tut mir gut.

Die Wehmut, die mich bewegt, ist allerdings nicht das vorherrschende Gefühl. Größer ist meine Dankbarkeit. Ich bin sehr dankbar für alle Erfahrungen in den vergangenen zehn Jahren. So viele Schätze! An erster Stelle Sie und die vielen Menschen, denen ich begegnet bin und die mir begegnet sind. Was für ein großes Engagement bringen so viele ein! Und ihre Gaben und Fähigkeiten und Ideen; auch die Freuden und Sorgen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in unseren Diensten und Werken, gehören zu diesen Schätzen, sind sie doch die innere Seite des Engagements. Zu den Schätzen gehört auch unsere Arbeit in den kirchlichen Organen und den anderen Gremien. Die Wege, die wir in Landessynode, Landeskirchenrat und Kollegium, in Bischofskonvent und Superintendentenkonvent und auch im Diakonischen Rat gemeinsam gegangen sind, sie waren nicht ohne Kurven und Steigungen, auch manche Umleitung war unvermeidlich. Aber wir sind sie gemeinsam gegangen, geleitet von der Zuversicht, dass Gott den Weg unserer Kirche kennt, und geleitet von der Hoffnung, dass wir Irrwege und Sackgassen erkennen und dann auch zur Umkehr bereit sind.

Zu den Schätzen gehören auch die vielen wunderbaren Kirchen mit ihrer Ausstattung; und auch manch verborgene Schätze bis hin zu sehr alten Urkunden und Dokumenten. Allem voran aber schließlich liegt der größte Reichtum in den Gottesdiensten und Andachten, die ich von Salzwedel bis Saalfeld, von Vachdorf bis Heinersdorf, von Arendsee bis Lebusa mitfeiern durfte. Gemeinsam haben wir Gott gelobt, auf sein Wort gehört und uns unter seinen Segen gestellt. Meist war ich zu besonderen Anlässen eingeladen, zu festlichen Gottesdiensten. Deshalb bin ich auch dankbar für den regelmäßigen Dienst in der Magdeburger Domgemeinde.

Und das Schwierige? Ja, auch dafür bin ich dankbar: für manches Ringen miteinander, auch für manche Fehleinschätzung meinerseits und manch blinden Fleck. Denn aus in diesem allen konnte ich lernen. Und Lernen geht, wir wissen es aus jeder eigenen Erfahrung, nicht ohne Irrtümer und Schmerzen. Dankbarkeit erfüllt mich auch für alle gute und faire, für alle geschwisterliche Aufnahme als Ihre Landesbischöfin, die – so war es bewusst gewollt – aus einer anderen Kirche als den beiden Landeskirchen kommen sollte, die sich gerade zusammengeschlossen hatten. Was für eine weise Entscheidung der Leitungsgremien damals, so habe ich oft gedacht: Jemand von

außen soll der erste Landesbischof bzw. die erste Landesbischöfin sein; jemand, der die Geschichte nur so ungefähr kennt und viele Geschichten gar nicht; jemand, die sich viel erzählen lassen und nachlesen und erkunden muss; der man auch viel erzählen kann, durchaus im mehrdeutigen Sinn dieser Rede-wendung. Denn in der Begegnung einander bisher Fremder erfahren sich alle Beteiligten noch einmal in einem neuen Blick füreinander. Gemeinsam bleibt man dann nicht in der Geschichte hängen oder verhakt sich gar in alten Geschichten, kann vielmehr leichter in Gegenwart und Zukunft gehen. Das war für die erste Wegstrecke dieser Kirche elementar wichtig.

Dankbarkeit also, ja! Gerade auch für diese Erfahrung, als erste Landesbischöfin in die neu gegründete Landeskirche EKM zu kommen, mit allen Risiken und Nebenwirkungen. Meine Dankbarkeit für dies alles klingt zusammen mit dem Denkpruch, den ich bei meiner Konfirmation bekommen habe und der mich seitdem begleitet: „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat!“ (Ps. 103,2)

Dieses Wort hilft mir auch, mit all dem umzugehen, was nicht so einfach war, was schwierig war und was ich als kränkend empfand, was ich vielleicht erst mit mehr Abstand besser verstehen kann. Und es hilft mir auch im Blick auf meine Versäumnisse, auf Dissonanzen, die ich ausgelöst habe z. B. durch pointierte Äußerungen oder zu rasche Reaktionen.

Es hilft mir, dieses Wort, weil es mich erinnert: Dein erstes und wichtigstes Gegenüber ist Gott. Er verbindet Dich mit den anderen. Er weist uns gemeinsam aneinander. Ja, er mutet uns auch einander zu.

Und ein zweites ist mir an diesem Wort Hilfe: Es richtet darauf aus, dem Guten Vorrang zu geben. Es fordert auf, darauf zu sehen, was ich an Gutem erfahren habe und erfahre; ja, alles aus Gottes Hand zu nehmen und dabei zu erfahren: Unter seiner Hand erst wendet es sich zum Guten! Ja, dankbar bin ich, vor allem anderen.

Zu Wehmut und Dankbarkeit tritt heute ein Drittes: Natürlich bin ich wie Sie besonders gespannt auf die Wahl meines Nachfolgers bzw. meiner Nachfolgerin. Wie gut, wenn sich Neues auftut, wenn Neues beginnen und man neu miteinander beginnen kann. Und froh bin ich, dass sich auch für mich ein neuer Dienst gefunden hat, in dem meine Erfahrungen noch einmal in anderer Weise einfließen und hoffentlich auch für den Weg unserer Kirche hier in der EKM fruchtbar werden können!

Aber noch etwas anderes liegt über dieser 9. Tagung: Die Frage nach unserer Kommunikation und die grundsätzliche Frage, wie das Zusammenwirken der Organe gemäß unserer Verfassung zu verstehen und zu gestalten sei. Deshalb

2. Kommunikation und Verständnis, Organintegration

Wir haben deutlichen Gesprächsbedarf; sowohl, was die Kommunikation in unserer Landeskirche und insbesondere zwischen Landessynode und Landeskirchenrat, als auch Gesprächsbedarf, was die jeweilige Organschaft sowie deren Zusammenwirken in einer Organintegration betrifft.

Ich habe Ihnen vor drei Wochen den Offenen Brief unseres Mit-Synodalen und 1. Vizepräses Steffen Herbst mit einem Begleitschreiben von mir zukommen lassen. Auslöser für seinen Brief war, dass der Landeskirchenrat im September 2018 Herrn OKR Fuhrmann mit der Einreichung einer öffentlichen Petition für ein generelles Tempolimit 130 km/h beim Deutschen Bundestag beauftragt hat. Dieses Vorhaben war dann im Januar 2019 öffentlich angekündigt und seit Aschermittwoch 2019 umgesetzt worden. Herr Herbst und auch manche von Ihnen sehen darin die Landessynode und ihre Diskussion in der Herbstsynode zum Antrag des Synodalen Lomberg über-gangen.

Darin liegt der erste, der inhaltlich-sachliche Dissens, in der Interpretation der Ausführungen der Verfassung zu den Leitungsorganen: Hat jedes Organ ein eigenes Handlungs- und Initiativrecht und wie weit gehen diese jeweils? Wie ist die Zuordnung der Organe zu verstehen: gleichgeordnet oder in einem hierarchischen Verhältnis? Und was bedeutet die Verpflichtung der Leitungsorgane nach Art. 54 Abs. 1 KVerf zum Zusammenwirken „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“? Eine erste rechtliche Würdigung von Kirchenrechtsrat Brucksch, die ich Ihnen ebenfalls habe zukommen lassen, konnte den Dissens in einem Gespräch zwischen Präses Lomberg, Vizepräses Herbst, Präsidentin Andrae, dem Synodalen Hannan als Mit-Hörendem und mir als Vorsitzende des Landeskirchenrats und Landesbischöfin, nicht ausgeräumt werden. Deshalb schlagen wir vor, dass die Landessynode sich bei ihrer nächsten, der 10. Tagung dieser sachlichen Frage stellt und dafür Prof. Germann aus Halle um einen rechtswissenschaftlichen Vortrag bittet. Ich bitte Sie heute, diesem Verfahren so zuzustimmen – und ggf. bereits in der Aussprache zu meinem Bericht auch Fragen zu diesem Sachthema zu stellen.

Doch das ist nur die eine Seite. Wir wissen alle, dass jede Kommunikation nicht nur eine, nämlich die Sachebene, sondern auch eine Beziehungsebene hat. Und auf dieser gibt es Störungen. Das zeigt sich insbesondere in der Kommunikation und dies in mehrfacher Hinsicht:

- Wie gehen wir miteinander um, wenn unsere Positionen inhaltlich auseinanderliegen? Die lebhafteste und heftigste Diskussion zum Antrag des Synodalen Lomberg auf unserer letzten Tagung¹ hat gezeigt, dass wir hier in der Frage der konkreten und verbindlichen Umsetzung von klimafreundlichem Verhalten einen Dissens haben. Wie bleiben wir in gegenseitigem Respekt auch bei unterschiedlichen Positionen? Ohne Verunglimpfung und pauschale Zuschreibungen, vielmehr bemüht, auch die abweichende Position des Anderen ernst zu nehmen und ihm und ihr gute Gründe für seine bzw. ihre Position zuzugestehen? Um also auf der Beziehungsebene in geschwisterlicher Verbundenheit zu bleiben – und diese nicht grundsätzlich mit einem inhaltlichen Dissens in Frage zu stellen?
- Sowohl die Form des Offenen Briefes wie andere öffentliche Äußerungen, die auch als persönlicher Angriff verstanden werden können, sind Anzeichen, dass Beziehungen mindestens gestört sind, es jedenfalls zu wenig Vertrauen und Zutrauen zur Redlichkeit des Anderen und seiner Anliegen gibt.
- Schließlich zeigt der konkrete Vorgang, dass unsere gegenseitige Kommunikation verbesserungswürdig ist. Der Synodale Lomberg hat bei der mündlichen Einbringung seines Antrags vom Beschluss des Landeskirchenrats, die Petition betreffend, berichtet. Allerdings hat der Bericht darüber – der Kürze der Zeit zwischen Beschluss und Vorbereitung der Landessynode geschuldet – im schriftlichen Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat gefehlt. In der Diskussion des Antrags Lomberg ist die Petition von keiner Seite thematisiert oder problematisiert worden. So wurde nicht konkret festgestellt, auch hier von keiner Seite, ob und ggf. wenn ja, welche Konsequenzen die Diskussion in der Landessynode zum Antrag Lomberg für den Beschluss des Landeskirchenrats zur Petition hat. Jeder hat gedacht, das wäre klar. Aber jeder hat Verschiedenes gedacht. Auch beim Rückblick des Landeskirchenrats auf die Landessynode insgesamt hat dieser aufgrund

der Nicht-Reaktion auf die Petition diese nicht problematisiert. Zusammenfassend: Es wurde von allen zu allen Gelegenheiten zu wenig kommuniziert – und damit ein Raum für Vermutungen bis hin zu auch persönlich verteilenden Verdächtigungen geöffnet.

Liebe Schwestern und Brüder, dieser Vorgang ist so gewichtig, dass ich ihn, so waren wir in unserem Vierergespräch übereingekommen, in meinem letzten Bericht nun aufgenommen habe. Wir können nicht einfach darüber hinweggehen. Wir können ihn aber auch nicht ohne Vorbereitung im Plenum diskutieren. Deshalb schlagen wir vor, heute eine Arbeitsgruppe Kommunikation einzusetzen. Sie soll möglichst bis zur Herbstsynode Vorschläge zur Verbesserung der gegenseitigen Kommunikation vorlegen. Sie soll dabei Anregungen aus der heutigen Aussprache zu diesem Bericht aufnehmen. Zusätzlich sollen Sie alle auch noch nach unserer Tagung die Möglichkeit haben, der Arbeitsgruppe Vorschläge über eine speziell eingerichtete Email-Adresse zukommen zu lassen. Sie wird nachher noch bekannt gegeben. Dieser Arbeitsgruppe sollen je zwei Vertreter aus dem Präsidium und aus der Mitte der Landessynode angehören sowie je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landeskirchenamtes und des Leitenden geistlichen Amtes. Vizepräses Herbst hat seinen Wunsch, in dieser Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, schriftlich geäußert, er bedauert außerordentlich, dass er aus gesundheitlichen Gründen gerade bei dieser Synodentagung nicht dabei sein kann. Wir denken an ihn und schicken ihm herzliche Genesungswünsche.

Ich möchte der Arbeitsgruppe und auch der Aussprache im Anschluss an den Bericht und der gesonderten Aussprache über den Bericht zur Petition Tempolimit 130 km/h als DS 7.2 am Samstag mitgeben, was Martin Luther im Kleinen Katechismus in der Erklärung zum 8. Gebot zu unserer Kommunikation grundsätzlich sagt. Es ist für mich in Kürze und Klarheit nicht zu überbieten:

„Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten. Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unsern Nächsten nicht belügen, verraten, verleunden oder seinen Ruf verderben, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.“

Ich bete darum und vertraue darauf, dass unter Gottes Gebot und unter seiner Hand auch aus diesem beschwerlichen Vorgang Gutes kommt und Vertrauen wieder wachsen wird. Es braucht allerdings diese Haltung aller Beteiligten: Nicht nur sich nicht zu Bösem verführen lassen, vielmehr das Gute, das, was das Miteinander fördert und stärkt in die Mitte zu stellen. Und das will ich nun für die vergangenen zehn Jahre – eher als Blitzlicht - im nächsten Abschnitt tun:

3. Zehn Jahre EKM – Entwicklungslinien

Wir begehen in diesem Jahr zehn Jahre EKM. Ist das schon ein Jubiläum? Und wie sollen wir es feiern? Wir wollen kein großes Fest und keine große Aktion. Aber wir haben im Gottesdienst an Neujahr in Halle inne gehalten und Gott für alle Begleitung gedankt. Auch der Rollup hinter mir mit unserem Logo und der Aufschrift 10 Jahre EKM, den die Pröpstin und Pröpste zu Veranstaltungen mitbringen, erinnert daran. So möchte ich Ihnen heute in aller Kürze vier Entwicklungslinien aufzeigen, die ein Profil, ein Gesicht der neuen Kirche EKM erkennen lassen. Diese Entwicklungslinien zeigen sich m. E. in dem Vielen, was allein auf landeskirchlicher Ebene in diesen Jahren geschah und entwickelt wurde und was, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, in einer gemeinsamen Beratung von Bischofskonvent, Kollegium und Vorstandsvorsitzendem Diakonisches Werk zusammen getragen wurde. Ich gebe diese

¹ DS 13.8/1; vgl. https://www.ekmd.de/asset/ZSP6_S11QHqQAqSosgO5XQ/ds-13-8-1-antrag-synodaler-lomberg.pdf?ts=1541082661964

Aufstellung in der Anlage zu Ihrer Kenntnis und zu Protokoll und erläutere die Entwicklungslinien nur exemplarisch. Das Reformationsjubiläum und -gedenken mit seinen Themenjahren durchzieht diese Jahre. Sicher hat es direkt und indirekt seine Wirkungen gezeitigt, ebenso wie alles, was zur ersten Phase der Fusion, zum Zusammenwachsen, gehört. Folgende vier Entwicklungslinien sehe ich:

Die erste Entwicklungslinie: Wir stellen uns unseren Problemen und entdecken unseren Reichtum.

Wir leiden weiter darunter, dass wir jedes Jahr Mitglieder verlieren, mehr, als wir neue gewinnen. Die meisten Gemeinden werden kleiner. Damit ist viel Schmerz und Trauer verbunden. Und auch viel Ratlosigkeit. Zuerst geht es darum, sich den Problemen zu stellen, d.h., sie klar zu benennen. Es ging eine große Erleichterung durch die 1. Landessynode und die ganze Landeskirche, als ich es in meinem Bericht im Frühjahr 2012 klar aussprach: „Wir sind am Ende mit unseren bisherigen Maßnahmen und Ideen mit diesem Mitgliederverlust umzugehen. Und wir haben keine Rezepte oder Modelle, die überall gleichmäßig passen. Wir stehen gemeinsam vor der Aufgabe, jeweils vor Ort in der konkreten Situation neue Wege zu suchen, mit Versuch und Irrtum Wege zu erproben, wie Kirche und Gemeinde auch anders als bisher gelebt und gestaltet werden kann. Unsere gemeinsame und landeskirchliche Aufgabe ist, für Austausch zu sorgen und in Erprobungen zu unterstützen.“ So wurde der Prozess Erprobungen in Gang gesetzt – als Modell für Innovation, für Freude am Ausprobieren, daran, jenseits der bisherigen Logiken von Volkskirche, Parochie, Hauptamt etc. Gemeinde zu suchen und zu leben. Die gute Resonanz auf die Erprobungen zeigt, dass dieser offene Weg der richtige ist; dass es Ermutigung braucht, die Kräfte vor Ort zu entdecken und die bisherigen Bilder von Gemeinde und Kirche beiseite zu legen. Und eben auch Ermutigung, Bisheriges zu lassen, ihm nicht bis zur allseitigen Erschöpfung nachzujagen – auch wenn dies schmerzt.

Die zweite Entwicklungslinie: Wir stellen und verhalten uns zu unserer Geschichte.

Hierzu gehört die ganze Reformationsdekade mit ihren vielfältigen Entdeckungen, Ausstellungen, Renovierungen und Restaurierungen. Aber auch die Worte an den Bußtagen 2016 und 2017 zu Martin Luthers Theologie und zur Kirche in der DDR. Und auch die Enthüllung einer Mahntafel in dieser Woche in Eisenach zum 80. Gründungstag des sog. Entjudungsinstituts gehört hinzu. Vieles ist dabei schmerzhaft – und darin zugleich Zeugnis, dass wir unsere Geschichte nicht beschönigen oder verschweigen. Allerdings: Wir heben auch bisher unbekannte Schätze, wie z. B. in der Ausstellung „Frauen der Reformation“. Dies könnte auch der nächsten, der

3. Entwicklungslinie zugeordnet werden: Wir öffnen uns und teilen unsere Schätze mit allen Menschen. Wir leben unseren missionarischen Auftrag.

Diese und andere Ausstellungen, insbesondere auch die der Cranach-Werke am Ort ihrer Bestimmung sind hier zu nennen. Auch die Initiative „Offene Kirchen“ gehört wesentlich zu dieser Entwicklungslinie. Sie steht exemplarisch für vieles, was ihr Gesicht gibt. Und auch dafür, welche Ängste und Befürchtungen zu überwinden sind. Und der Schwerpunkt dieser II. Landessynode mit den 6 ½ Thesen von Prof. Dr. Domsgen sowie die Neuordnung unserer weltweiten ökumenischen Partnerschaften gehören in diese dritte Entwicklungslinie. Schließlich

Die 4. Entwicklungslinie: Wir zeigen Gesicht in dieser Gesellschaft und gestalten sie aktiv mit. Wir übernehmen Verantwortung.

Dies ist ein Merkmal der EKM, das, wie das Beispiel Tempolimit zeigt, in der Konkretion auch umstritten sein kann. Und andererseits bekommt manches klares Profil, wenn es in einem geduldigen Prozess entwickelt wird, wie das neue Pachtvergabeverfahren.

Vier Entwicklungslinien. Die Prozesse, in die diese Entwicklungen eingebettet sind, sind z. T. schwierig bzw. spiegeln auch das wieder, was uns beschwert oder schwer fällt. Wir sind mitten in einem umfassenden Transformationsprozess, der bereits lange im letzten Jahrhundert begonnen hat, in dem wir uns tastend und erprobend bewegen, und manchmal auch müde durch viele Veränderungen und andauernde Zumutungen erschöpft. Gerade da gilt es auf das zu schauen, was Gott uns Gutes will. Auch deshalb möchte ich Ihnen zum Schluss und als Ausblick von zwei Workshops berichten, zu denen alle Ordinierten der letzten zehn Jahre eingeladen waren – in Zusammenarbeit mit KR Dr. Schlegel, dem für die Erprobungen Verantwortlichen. Sie trugen den Titel „Workshop für eine innovationsfreundliche Kirche“ Was ich davon berichte, auch das ist exemplarisch. Gewiss gilt, was ich im Folgenden sage, auch für andere Berufsgruppen und die vielen Ehrenamtlichen. Und vielleicht, dies als ausblickende Anregung, braucht es noch mehr und auch stärker regional solche Zusammenkünfte, in denen Menschen ein Ohr füreinander haben, sich gegenseitig bestärken, auch Mut haben, verrückte Ideen zu spinnen und Neues zu gestalten.

4. Ausblick: Die EKM ist eine innovationsfreundliche Kirche

Während beim ersten Treffen im September 2017 der Erfahrungsaustausch über schönes Gelingen und Beschwerendes der jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Mittelpunkt stand, haben wir beim zweiten Treffen im Februar diesen Jahres unter folgenden Themenstellungen in Gruppen gearbeitet, die die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Vorbereitung selbst entwickelt haben:

- Das Alte frisst die Energie für das Neue
- Wir bilden Netzwerke
- Wir finanzieren hauptamtliche Stellen alternativ
- Wir schaffen die Parochie ab
- Andere Präsenz in der Fläche: nach Bedarf

Als Rahmen hatten wir spielerisch angenommen, der Präses der Landessynode habe zu einem Denkatelier für eine innovationsfreundliche Kirche zusammengerufen. So wurden zu diesen Themen fiktiv Ausschüsse der Landessynode gebildet. Diese „Denkatelier-Gruppen“ haben ihre Ideen zunächst für sich und dann in einer zweiten Phase mit Experten aus dem Landeskirchenamt diskutiert. Das war eine sehr wichtige Phase, denn darin haben sie erfahren: Wir werden ernst genommen, Realisierung scheint möglich. Alle daraus entstandenen Entschließungsvorschläge an die Landessynode hier vorzutragen, würde den Rahmen sprengen. Sie wagen durchweg alle große Schritte, und auch Einschnitte, die den eigenen Dienst betreffen. So wurde zur alternativen Finanzierung vorgeschlagen, mehr Teildienststellen zu errichten, um durch andere Erwerbsarbeit den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Oder: „Pfarrer werden ab sofort gabenorientiert an einen konkreten Ort (nicht kommunal/lokal verstanden) mit einem konkreten Auftrag entsandt. Gemeindeglieder erfahren, dass Kirche an andere Orte geht, und sie werden selbst dazu ermutigt, an andere Orte zu gehen.“

Oder: „Die Kirchengemeinden sollen ihre Kraft und ihre geistliche Bedürftigkeit benennen. Entsprechend dieses Bedarfs werden sie hauptberuflich unterstützt.“

Und schließlich, für kleine Gottesdienstgemeinden der Ihnen

vielleicht altbekannte Vorschlag: „Ein Jahr lang Verbot der monologisch gehaltenen Predigt, dafür Predigtgespräch.“

Die wesentlichen Ergebnisse aus allen Gruppen gebe ich ebenfalls in der Anlage im Protokollauszug zur Kenntnis.

Im Rückblick auf beide Workshop-Tage möchte ich weitergeben: Es ist wunderbar spannend, so die Zukunft unserer Kirche zu denken. Und es macht große Freude, Menschen zu erleben, die Freude und Lust, Kraft und auch den Mut haben, bislang Ungeahntes auszuprobieren. Sich auf Neues einzulassen, schafft Platz für einen ganz besonderen Geist – von dem sicher nicht wenige von Ihnen in ähnlicher Weise erzählen können, dort, wo im Kirchenkreis z. B. zu einem Zukunftskongress zusammengerufen wurde. Es ist ein Geist, der beflügelt, weil er den Blick zurück auf Verlorenes leichter macht und weil er zugleich Kraft weckt für manches neue Vorhaben.

Ja: „Lobe den Herrn meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“ Darin lasst uns immer wieder zurückkommen: Gott loben; erinnern, was er uns Gutes getan hat und tut, und daraus Kraft und Zuversicht schöpfen für den Weg unserer Kirche!

*„Lobe den Herrn meine Seele,
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.
Lobe den Herrn meine Seele
und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat;
der dir alle deine Sünde vergibt
und heilet alle deine Gebrechen;
der dein Leben vom Verderben erlöst,
der dich krönt mit Gnade und Barmherzigkeit;
der deinen Mund fröhlich macht
und du wieder jung wirst wie ein Adler.“
(Ps 105,1-5)*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchen- gesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG)

Vom 7. September 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 28 Finanzgesetz EKM vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG) vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Zu Nummer 1:
Zur Ermittlung der Gemeindegliederzahl wird auf § 29 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.
 2. Zu Nummer 2:
Zur Ermittlung der Einwohnerzahl wird auf § 30 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.
 3. (unbesetzt)“

2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Gemeindegliederzahl

(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen. Abweichend zu Satz 1 wird zur Berechnung der Plansummenanteile für den Verkündigungsdienst (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz EKM in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 3 Finanzgesetz EKM) die Gemeindegliederzahl zugrunde gelegt, die sich aus dem Durchschnitt der Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres und der beiden vorangegangenen Jahre ergibt.

(2) Das Landeskirchenamt stellt die Gemeindegliederzahlen stichtagsbezogen fest und teilt diese den Kreiskirchenämtern mit. Die Kreiskirchenämter teilen die stichtagsbezogene Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 1 Satz 1 den Kirchengemeinden mit. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe davon abweichende Gemeindegliederzahlen nachweisen. Bestätigt das Kreiskirchenamt diese Zahlen, sind sie anstelle der vom Landeskirchenamt festgestellten Zahlen zur Berechnung heranzuziehen.“

3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die von den statistischen Landesämtern übermittelten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen. Abweichend zu Satz 1 wird zur Berechnung der Plansummenanteile für den Verkündigungsdienst (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz EKM in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 3 Finanzgesetz EKM) die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die sich aus dem Durchschnitt der Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres und der beiden vorangegangenen Jahre ergibt.“
4. In der Anlage 2 werden Nummer 1a und 1b wie folgt gefasst:

„1a) Feststellung der Gemeindegliederzahlen gemäß § 29 Satz 1 und 2	31.05.
1b) Feststellung der Einwohnerzahlen gemäß § 30 Satz 1 und 2	31.05.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. September 2018
(7422-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 10. Mai 2019

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat auf die Sitzung vom 10. Mai 2019 hin folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Arbeitsrechtsregelung 02/2019

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 10. Mai 2019 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland – Stand März 2019 – werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Holen aus dem Frei

§ 9 c Plusstunden, Überstunden und Minusstunden wird um Regelungen zum Holen aus dem Frei durch den neu angefügten Absatz 7 ergänzt.

§ 9 c Plusstunden, Überstunden, Minusstunden und Holen aus dem Frei

- a) Die Absätze 1 bis 6 bleiben unverändert.
- b) Der neu angefügte Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus dem dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Frei zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert, so gilt Folgendes:

 1. Die Arbeitsaufnahme aus dem Frei erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Arbeitsaufnahme ablehnen.
 2. Stimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Arbeitsaufnahme zu, wird geleistete Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und eine Zulage in Höhe von jeweils 40,00 Euro brutto gezahlt.“

2. Entlastungstage

Die Problematik des altersbedingt regelmäßig zu erwartenden erhöhten Regenerationsbedarfes der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Vollendung des 58. Lebensjahres wird vom Schlichtungsausschuss erkannt. Er ist jedoch der Meinung, dass die Wahl der geeigneten Mittel dafür, diesem Bedarf Rechnung zu tragen, eingehender Erörterung auf dem Hintergrund der Erfahrungen der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und erforderlichenfalls nach Inanspruchnahme externen Sachverständigen bedarf.

3. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile

(1) § 15, Anlage 2 und 5, Anhang 1 Anlage 8a – Erhöhung

Grundentgelte

- (a) Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Juli 2019 um 5,0 v. H., zum 1. Januar 2020 um 3,0 v. H. und zum 1. Januar 2021 um 2,0 v. H. erhöht und die Anlage 2 sowie Anlage 5 werden entsprechend angepasst.
- (b) Die Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Juli 2019 um 5,0 v. H., zum 1. Januar 2020 um 3,0 v. H. und zum 1. Januar 2021 um 2,0 v. H. erhöht und der Anhang 1 und 2 zur Anlage 8a wird entsprechend angepasst.

(2) Anlage 9 – Stundenentgelte

Die Stundenentgelte zur Berechnung von Zeit- und Überstundenzuschlägen gem. § 20a, Anlage 8 A. Absatz 8 Unterabsatz 2 und Absatz 4, Anlage 8 B. Abs. 5 und Abs. 6 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden zum 1. Juli 2019 um 5,0 v. H., zum 1. Januar 2020 um 3,0 v. H. und zum 1. Januar 2021 um 2,0 v. H. erhöht und die Anlage 9 entsprechend angepasst.

(3) § 14 Abs. 2 – Bestandteile des Entgeltes

Die sonstigen Entgeltbestandteile nach § 14 Abs. 2 AVR für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst.

(4) § 19a – Kinderzuschlag

Die Kinderzuschläge nach § 19a Abs. 1 und Abs. 2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Juli 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 angepasst.

(5) § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage

Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 20 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Juli 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 angepasst.

(6) § 20a i. V. m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte

Die Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Juli 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 angepasst.

(7) Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage

Die Anlage 7a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Juli 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 angepasst.

(8) Anlage 10/I – 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten erhöhen sich zum 1. Juli 2019 um 5,0 v. H., zum 1. Januar 2020 um 3,0 v. H. und zum 1. Januar 2021 um 2,0 v. H. Die Anlage 10a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend angepasst.

(9) Geltungsdauer und Selbstverpflichtung

Der Einigung des Schlichtungsausschusses hinsichtlich der Entgelterhöhungen liegt die Annahme zugrunde, dass diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2021 unverändert bleiben. Ein vorzeitiger Antrag auf Entgelterhöhungen wird nur bei wesentlichen Änderungen der entgeltrelevanten Parameter in Betracht gezogen.

4. Sonstige Änderungen

Überleitungsregelung zu § 15

Die Überleitungsregelung zu § 15 in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

Anlage 14 – Übergangsregelung

Die Übergangsregelung der Anlage 14 in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

5. Erholungsurlaub

§ 28a Dauer des Erholungsurlaubs wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
 - „(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
 - (2) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 36 Arbeitstage.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 1 in § 4 von Anlage 10/I wird durch Absatz 3 von Anlage 6 ersetzt.
- d) Anlage 6 wird aufgehoben.

6. Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung 02/2019 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen erhalten aufgrund des Beschlusses des Schlichtungsausschusses folgende Fassung:

Anlage 2 (Gültig ab 01.07.2019)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1	0,00		1679,06	24	1763,01
2	0,00		1925,91	48	2022,22
3	2059,37	6	2167,75	48	2276,13
4	2217,67	12	2334,40	48	2451,11
5	2416,48	24	2543,67	72	2670,85
6	2509,32	24	2641,39	72	2773,47
7	2774,79	24	2920,83	72	3066,88
8	3054,52	24	3215,28	72	3376,04
9	3337,82	24	3513,50	72	3689,18
10	3793,74	24	3993,42	72	4193,08
11	4307,99	24	4534,73	72	4761,47
12	4538,92	24	4777,82	72	5016,71
13	5129,36	24	5399,31	72	5669,29

Anlage 2 (Gültig ab 01.01.2020)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1	0,00		1729,43	24	1815,90
2	0,00		1983,69	48	2082,88
3	2121,15	6	2232,78	48	2344,41
4	2284,20	12	2404,43	48	2524,64
5	2488,97	24	2619,98	72	2750,98
6	2584,60	24	2720,63	72	2856,67
7	2858,04	24	3008,45	72	3158,89
8	3146,16	24	3311,74	72	3477,33
9	3437,96	24	3618,90	72	3799,85
10	3907,56	24	4113,23	72	4318,87
11	4437,23	24	4670,77	72	4904,31
12	4675,09	24	4921,15	72	5167,21
13	5283,24	24	5561,29	72	5839,36

Anlage 2 (Gültig ab 01.01.2021)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1	0,00		1764,02	24	1852,22
2	0,00		2023,36	48	2124,54
3	2163,57	6	2277,43	48	2391,30
4	2329,89	12	2452,52	48	2575,14
5	2538,75	24	2672,38	72	2806,00
6	2636,29	24	2775,04	72	2913,81
7	2915,20	24	3068,62	72	3222,07
8	3209,08	24	3377,97	72	3546,87
9	3506,72	24	3691,28	72	3875,85
10	3985,71	24	4195,49	72	4405,25
11	4525,98	24	4764,19	72	5002,40
12	4768,59	24	5019,57	72	5270,56
13	5388,90	24	5672,52	72	5956,15

Anlage 5 (Gültig ab 01.07.2019)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)	
Entgeltgruppe	Sonderstufe 110 v. H.
1	1846,97
2	2118,51
3	2384,53
4	2567,84
5	2798,03
6	2905,55
7	3212,91
8	3536,81
9	3864,85
10	4392,76
11	4988,19
12	5255,60
13	5939,25

Anlage 5 (Gültig ab 01.01.2020)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)	
Entgeltgruppe	Sonderstufe 110 v. H.
1	1902,38
2	2182,07
3	2456,06
4	2644,87
5	2881,97
6	2992,72
7	3309,29
8	3642,91
9	3980,80
10	4524,54
11	5137,84
12	5413,26
13	6117,43

Anlage 5 (Gültig ab 01.01.2021)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)	
Entgeltgruppe	Sonderstufe 110 v. H.
1	1940,43
2	2225,71
3	2505,19
4	2697,77
5	2939,61
6	3052,57
7	3375,48
8	3715,77
9	4060,41
10	4615,03
11	5240,60
12	5521,53
13	6239,78

Anlage 6 – aufgehoben –

Anlage 8a, Anhang 1 (Ärztinnen und Ärzte)
 (Gültig ab 01.07.2019)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG I	4399,20	4648,56	4826,65	5135,36	5503,46	5654,85
EG II	5806,23	6293,05	6720,51	6969,87	7213,25	7456,66
EG III	7272,65	7700,09	8311,61			
EG IV	8554,98	9166,52				

Anlage 8a, Anhang 1 (Ärztinnen und Ärzte)
 (Gültig ab 01.01.2020)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG I	4531,17	4788,02	4971,45	5289,42	5668,56	5824,49
EG II	5980,41	6481,84	6922,13	7178,96	7429,65	7680,36
EG III	7490,83	7931,09	8560,96			
EG IV	8811,63	9441,52				

Anlage 8a, Anhang 1 (Ärztinnen und Ärzte)
 (Gültig ab 01.01.2021)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG I	4621,79	4883,78	5070,88	5395,21	5781,93	5940,98
EG II	6100,02	6611,48	7060,57	7322,54	7578,24	7833,97
EG III	7640,64	8089,72	8732,18			
EG IV	8987,86	9630,35				

Anlage 8a, Anhang 2 (Ärztinnen und Ärzte)
 (Gültig ab 01.07.2019)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Stundenentgelt nach	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20a Abs. 3 AVR	Überstunden 15 v. H.	Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
EG I	27,75	4,16	6,94	13,88	9,71
EG II	38,64	5,80	9,66	19,32	13,52
EG III	47,79	7,17	11,95	23,90	16,73
EG IV	52,71	7,91	13,18	26,36	18,45

Anlage 8a, Anhang 2 (Ärztinnen und Ärzte)
(Gültig ab 01.01.2020)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Stundenentgelt nach	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20a Abs. 3 AVR	Überstunden 15 v. H.	Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen 35 v. H.
EG I	28,58	4,29	7,15	14,29	10,00
EG II	39,80	5,97	9,95	19,90	13,93
EG III	49,22	7,38	12,31	24,61	17,23
EG IV	54,29	8,14	13,57	27,15	19,00

Anlage 8a, Anhang 2 (Ärztinnen und Ärzte)
(Gültig ab 01.01.2021)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)				
	Stundenentgelt nach	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20a Abs. 3 AVR	Überstunden 15 v. H.	Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen 35 v. H.
EG I	29,16	4,37	7,29	14,58	10,21
EG II	40,60	6,09	10,15	20,30	14,21
EG III	50,21	7,53	12,55	25,11	17,57
EG IV	55,37	8,31	13,84	27,69	19,38

Anlage 9 (Gültig ab 01.07.2019)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	Stunden- entgelt nach	Zeitzuschlag für	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20 a Abs. 3 AVR	Überstun- den 30/25/ 20/15 v. H.	nach Anlage 8 AVR	Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Arbeiten an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen 35 v. H.
1	9,65	2,90	12,55	2,90	4,83	3,38
2	11,07	3,32	14,39	3,32	5,54	3,88
3	12,46	3,74	16,20	3,74	6,23	4,36
4	13,42	3,36	16,78	3,36	6,71	4,70
5	14,63	3,66	18,29	3,66	7,32	5,12
6	15,19	3,80	18,99	3,80	7,60	5,32
7	16,79	4,20	20,99	4,20	8,40	5,88
8	18,49	3,70	22,19	4,62	9,25	6,47
9	20,20	3,03	23,23	5,05	10,10	7,07
10	22,96	3,44	26,40	5,74	11,48	8,04
11	26,07	3,91	29,98	6,52	13,04	9,13
12	27,47	4,12	31,59	6,87	13,74	9,62
13	31,04	4,66	35,70	7,76	15,52	10,86

Anlage 9 (Gültig ab 01.01.2020)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	Stunden- entgelt nach	Zeitzuschlag für	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20 a Abs. 3 AVR	Überstunden 30/25/ 20/15 v. H.	nach Anlage 8 AVR	Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Arbeiten an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen 35 v. H.
1	9,94	2,98	12,92	2,98	4,97	3,48
2	11,41	3,42	14,83	3,42	5,71	3,99
3	12,84	3,85	16,69	3,85	6,42	4,49
4	13,83	3,46	17,29	3,46	6,92	4,84
5	15,06	3,77	18,83	3,77	7,53	5,27
6	15,64	3,91	19,55	3,91	7,82	5,47
7	17,30	4,32	21,62	4,32	8,65	6,06
8	19,04	3,81	22,85	4,76	9,52	6,66
9	20,81	3,12	23,93	5,20	10,41	7,28
10	23,65	3,55	27,20	5,91	11,83	8,28
11	26,86	4,03	30,89	6,72	13,43	9,40
12	28,30	4,25	32,55	7,08	14,15	9,91
13	31,98	4,80	36,78	8,00	15,99	11,19

Anlage 9 (Gültig ab 01.01.2021)

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	Stunden- entgelt nach	Zeitzuschlag für	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für	Zeitzuschlag für
	§ 20 a Abs. 3 AVR	Überstunden 30/25/ 20/15 v. H.	nach Anlage 8 AVR	Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Arbeiten an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Arbeiten an Wochen- feiertagen 35 v. H.
1	10,14	3,04	13,18	3,04	5,07	3,55
2	11,63	3,49	15,12	3,49	5,82	4,07
3	13,09	3,93	17,02	3,93	6,55	4,58
4	14,10	3,53	17,63	3,53	7,05	4,94
5	15,37	3,84	19,21	3,84	7,69	5,38
6	15,96	3,99	19,95	3,99	7,98	5,59
7	17,64	4,41	22,05	4,41	8,82	6,17
8	19,42	3,88	23,30	4,86	9,71	6,80
9	21,22	3,18	24,40	5,31	10,61	7,43
10	24,12	3,62	27,74	6,03	12,06	8,44
11	27,39	4,11	31,50	6,85	13,70	9,59
12	28,86	4,33	33,19	7,22	14,43	10,10
13	32,62	4,89	37,51	8,16	16,31	11,42

Zu (3) § 14 Abs. 2 – Bestandteile des Entgeltes

§ 14 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 90,49 Euro ab dem 01. Juli 2019, 93,21 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 95,07 Euro ab dem 01. Januar 2021.“

Zu (4) § 19a – Kinderzuschlag

§ 19a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kindergeldberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Nachweis eines entsprechenden Bezuges für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 102,44 Euro ab dem 01. Juli 2019, 105,51 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 107,62 Euro ab dem 01. Januar 2021.“

§ 19a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kinderzuschlag erhöht sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ab dem 01. Juli 2019

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
EG 1 und	5,78 Euro	28,91 Euro
EG 2	5,78 Euro	28,91 Euro
EG 3	5,78 Euro	23,12 Euro
EG 4 und	5,78 Euro	17,35 Euro

ab dem 01. Januar 2020

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
EG 1 und	5,95 Euro	29,78 Euro
EG 2	5,95 Euro	29,78 Euro
EG 3	5,95 Euro	23,81 Euro
EG 4	5,95 Euro	17,87 Euro

und

ab dem 01. Januar 2021

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
EG 1 und	6,07 Euro	30,38 Euro
EG 2	6,07 Euro	30,38 Euro
EG 3	6,07 Euro	24,29 Euro
EG 4	6,07 Euro	18,23 Euro.“

Zu (5) § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage

§ 20 Absatz 1, Satz 1, 4. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 115,65 Euro ab dem 01. Juli 2019, 119,12 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 121,50 Euro ab dem 01. Januar 2021 monatlich.“

§ 20 Abs. 2, Satz 1, 3. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„erhält eine Schichtzulage in Höhe von 69,38 Euro ab dem 01. Juli 2019, 71,46 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 72,89 Euro ab dem 01. Januar 2021 monatlich.“

§ 20 Absatz 3 Buchstabe a) und b) erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 52,05 Euro ab dem 01. Juli 2019, 53,61 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 54,68 Euro ab dem 01. Januar 2021 monatlich, b) innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 40,48 Euro ab dem 01. Juli 2019, 41,69 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 42,52 Euro ab dem 01. Januar 2021 monatlich.“

Zu (6) § 20a i. V. m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte

§ 20a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e) und f) erhält folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit i. S. des § 9e Absatz 4 2,41 Euro ab dem 01. Juli 2019, 2,48 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 2,53 Euro ab dem 01. Januar 2021, f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr 0,69 Euro ab dem 01. Juli 2019, 0,71 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 0,72 Euro ab dem 01. Januar 2021.“

Zu (7) Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage

§ 3 Satz 1 der Anlage 7a AVR erhält folgende Fassung:

„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,44 Euro ab dem 01. Juli 2019, 1,48 Euro ab dem 01. Januar 2020 und 1,51 Euro ab dem 01. Januar 2021 gezahlt.“

Zuschläge und Zulagen (Gültig ab 01.07.2019)

Kinderzuschlag	102,44
EG 1 – EG 4 1. Kind	5,78
EG 1 und EG 2 ab 2. Kind	28,91
EG 3 ab 2. Kind	23,12
EG 4 ab 2. Kind	17,35

Nachtarbeit	2,41
Samstag	0,69

Wechselschichtzulage § 20 (1)	115,65
Schichtzulage § 20 (2)	69,38
Schichtzulage § 20 (3) a)	52,05
Schichtzulage § 20 (3) b)	40,48

Zulage Pflege/Betreuung EG 3/4 § 14	90,49
Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage Anlage 7a § 3	1,44

Zuschläge und Zulagen (Gültig ab 01.01.2020)

Kinderzuschlag	105,51
EG 1 – EG 4 1. Kind	5,95
EG 1 und EG 2 ab 2. Kind	29,78
EG 3 ab 2. Kind	23,81
EG 4 ab 2. Kind	17,87

Nachtarbeit	2,48
Samstag	0,71

Wechselschichtzulage § 20 (1)	119,12
Schichtzulage § 20 (2)	71,46

Schichtzulage § 20 (3) a)	53,61
Schichtzulage § 20 (3) b)	41,69
Zulage Pflege/Betreuung EG 3/4 § 14	93,21
Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage Anlage 7a § 3	1,48

**Zuschläge und Zulagen
(Gültig ab 01.01.2021)**

Kinderzuschlag	107,62
EG 1 – EG 4 1. Kind	6,07
EG 1 und EG 2 ab 2. Kind	30,38
EG 3 ab 2. Kind	24,29
EG 4 ab 2. Kind	18,23
Nacharbeit	2,53
Samstag	0,72
Wechselschichtzulage § 20 (1)	121,50
Schichtzulage § 20 (2)	72,89
Schichtzulage § 20 (3) a)	54,68
Schichtzulage § 20 (3) b)	42,52
Zulage Pflege/Betreuung EG 3/4 § 14	95,07
Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage Anlage 7a § 3	1,51

**Anlage 10a – Ausbildungsentgelte
(Gültig ab 01.07.2019)**

I. Praktika

	Entgelt	Kinderzuschlag
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	1776,29	77,39
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	1776,29	77,39
Heilpädagogin/Heilpädagoge	1776,29	77,39
pharm.-tech. Assistentin/ pharm.-tech. Assistent	1521,64	73,73
Altenpflegerin/Altenpfleger	1521,64	73,73
Erzieherin/Erzieher	1521,64	73,73
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1521,64	73,73
Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1457,11	73,73
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger	1457,11	73,73
Rettungsassistentin/Rettungsassistent	1457,11	73,73
Masseurin und med. Bademeisterin/ Masseur und med. Bademeister	1457,11	73,73

II. Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	840,68
im zweiten Ausbildungsjahr	898,30
im dritten Ausbildungsjahr	950,15
im viertem Ausbildungsjahr	1025,03

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	978,95
im zweiten Ausbildungsjahr	1048,08
im dritten Ausbildungsjahr	1163,30

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	887,91
--	--------

**Anlage 10a – Ausbildungsentgelte
(Gültig ab 01.01.2020)**

I. Praktika

	Entgelt	Kinderzuschlag
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	1829,58	79,71
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	1829,58	79,71
Heilpädagogin/Heilpädagoge	1829,58	79,71
pharm.-tech. Assistentin/ pharm.-tech. Assistent	1567,29	75,94
Altenpflegerin/Altenpfleger	1567,29	75,94
Erzieherin/Erzieher	1567,29	75,94
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1567,29	75,94
Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1500,82	75,94
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger	1500,82	75,94
Rettungsassistentin/Rettungsassistent	1500,82	75,94
Masseurin und med. Bademeisterin/ Masseur und med. Bademeister	1500,82	75,94

II. Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	865,90
im zweiten Ausbildungsjahr	925,25
im dritten Ausbildungsjahr	978,66
im viertem Ausbildungsjahr	1055,78

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege,
Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	1008,32
im zweiten Ausbildungsjahr	1079,52
im dritten Ausbildungsjahr	1198,20

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
und in der Altenpflegehilfe

914,55

**Anlage 10a – Ausbildungsentgelte
(Gültig ab 01.01.2021)**

I. Praktika

	Entgelt	Kinderzuschlag
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	1866,17	81,30
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	1866,17	81,30
Heilpädagogin/Heilpädagoge	1866,17	81,30
pharm.-tech. Assistentin/ pharm.-tech. Assistent	1598,64	77,46
Altenpflegerin/Altenpfleger	1598,64	77,46
Erzieherin/Erzieher	1598,64	77,46
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1598,64	77,46
Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1530,84	77,46
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger	1530,84	77,46
Rettungsassistentin/Rettungsassistent	1530,84	77,46
Masseurin und med. Bademeisterin/ Masseur und med. Bademeister	1530,84	77,46

II. Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	883,22
im zweiten Ausbildungsjahr	943,76
im dritten Ausbildungsjahr	998,23
im viertem Ausbildungsjahr	1076,90

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr	1028,49
im zweiten Ausbildungsjahr	1101,11
im dritten Ausbildungsjahr	1222,16

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
und in der Altenpflegehilfe

932,84

Jena, Bensheim, Bad Gandersheim, Eisenach, Halberstadt,
den 21. Mai 2019
(4704/02-19)

Schlichtungsausschuss
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung 39/18 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Vom 20. Mai 2019

Die Arbeitsrechtsregelung 39/18 der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost
vom 15. November 2018 (ABl. 2019 S. 8) wurde fehlerhaft
bekanntgemacht und ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 2 Nummer 2 muss lauten:
„§ 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
“(2) Die ab dem Kalenderjahr 2018 festgelegte Höhe der
Jahressonderzahlung gilt bis zum 31. Dezember 2020.
Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen	ab Kalenderjahr 2021
E 13 – E 15	60 v.H.
E 9a – E 12	80 v.H.
E 1 – E 8 sowie für die Auszubildenden	90 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli,
August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen
Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für
Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme
der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden),
Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

2. § 4 (Altersteilzeitordnung) muss lauten:

„§ 4

Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD
S. 58), zuletzt geändert am 9. April 2014 (ABl. EKD S. 164),
wird wie folgt geändert:

- Die Anmerkung zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die bis
zum 31. Dezember 2030 die jeweiligen Voraussetzungen
nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren
Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2031 begonnen hat.“
- § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versiche-
rungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von
sechs Jahren nicht überschreiten und muss vor dem
1. Januar 2031 beginnen.“

Erfurt, den 20. Mai 2019
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Liste der anerkannten rechtlich selbständigen Einrichtungen und Werke

Auf Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. April
2019 und 7. Mai 2019 gelten die in der nachfolgenden Liste
aufgeführten rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen
als kirchlich anerkannt im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1
und des § 5 des Werkegesetzes vom 10. November 2010
(ABl. S. 309).

Erfurt, den 29. Mai 2019
(AZ: 5225-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

rechtlich selbständige Stiftungen		
1	Stiftungen	
1.1	Stiftung Evangelische Akademie in Lutherstadt Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg
1.2	Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung)	Magdeburg
1.3	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)	Erfurt
1.4	Klosterstiftung Drübeck	Drübeck
1.5	Kirchliche Stiftung für Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (KSKK)	Magdeburg
1.6	Stiftung Senfkorn. Die Stiftung für Evangelische Kindertagesstätten in Thüringen	Erfurt
1.7	Stiftung Burg Bodenstein	Bodenstein
1.8	Stiftung Evangelische Akademie in Thüringen	Neudietendorf
1.9	Stiftung Evangelisches Studienhaus Karl von Hase	Jena
1.10	Schleizer Geistlicher Hilfsfonds	Schleiz
1.11	Stiftung Evangelisches Konvikt	Halle
1.12	Stiftung "Tholuksches Konvikt"	Halle
1.13	Schlesisches Konvikt	Halle
1.14	Stiftung "Reformiertes Convict"	Halle
1.15	Stiftung "Lothar-Kreyssig-Friedenspreis"	Magdeburg
1.16	Kirchliche Stiftung Petersberg	Petersberg
1.17	Share Value Stiftung	Erfurt

1.18	Evangelische Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung)	Halle
1.19	Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Salzwedel (Kirchenstiftung Salzwedel)	Salzwedel
rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen		
2	Kirchliche Bildungsarbeit - Evangelische Akademien/Ausbildungsstätten	
2.1	Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.	Lutherstadt Wittenberg
2.2	Evangelische Hochschule für Kirchenmusik	Halle
3	Kinder- und Jugendarbeit	
3.1	Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Magdeburg
3.2	Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesverband Thüringen e.V.	Erfurt
3.3	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Mitteldeutschland e.V.	Dessau-Roßlau
3.4	EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V.	Haldensleben
3.5	Thüringer Gemeinschaftsbund e. V.- EC-Verband für Kinder und Jugendarbeit	Schmalkalden
4	Familienarbeit	
4.1	Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Sachsen-Anhalt e.V.	Magdeburg
5	Tagungs- und Begegnungsstätten	
5.1	Mauritiushaus Niedermodeleben e.V.	Niedermodeleben
5.2	Evangelisches Bildungs- und Projektzentrum Villa Jühling e. V.	Halle/Dörlau
5.3	Evangelische Heimvolkshochschule Alterode e. V.	Alterode
5.4	Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e.V. Kloster Donndorf	Donndorf
5.5	Julius-Schniewind-Haus e. V.	Schönebeck
5.6	Evangelisches Bildungshaus Schönburg gGmbH	Schönburg
6	Sonstiges	
6.1	EAG Bezirk Thüringen Evangelische Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen in Bayern und Thüringen e. V.	Lichte Hauptsitz: Schweinfurt
6.2	Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V.	Dessau
6.3	Thüringer Gemeinschaftsbund e. V.	Schmalkalden
6.4	Elbingeröder Gemeinschaftsverband e.V.	Freiberg
6.5	Verein Grenzgänger e.V.	Magdeburg
6.6	Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V.	Leipzig
6.7	Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GAW EKM)	Erfurt
6.8	Diakonisches Werk in Mitteldeutschland e. V.	Halle
6.9	Verein für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen e. V.	Magdeburg
6.10	Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte e. V.	Jena
6.11	Escola Popular in der EKM e. V.	Weimar

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ordinationen:

Ordiniert wurden am Sonntag Kantate (19. Mai) 2019 im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch die Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Ilse Junkermann,

als Pfarrerinnen/Pfarrer:

- **Christin Bärwald**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Friedrich Berger**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Lars Fiedler**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Hans Martin Golz**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Nadine Greifenstein**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Felix Kalder**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Tina Kreutzer**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Constanze Lenski**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Robert Neuwirt**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Anne Puhr**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Stephanie Reinhardt**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Georg Friedrich Schmidt**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Alexander Michael Schwartz**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Gordon Sethge**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Benjamin Themel**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Juliane Themel**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Julia Upmeier**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Sabine Margarete Weigel**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Silke Wöhner**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Marie-Luise Zott**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

als Gemeindepädagoginnen:

- **Caroline Butzkies**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Ingrid Gätke**, reformatorische Bekenntnisschriften

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kirchenamtsrat Edward Schuchardt**, 1. März 2019, zum Kirchenoberamtsrat

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerin Julia Upmeier**, 1. Mai 2019, Pfarrstelle Suhl II
- **ordinierte Gemeindepädagogin Caroline Butzkies**, 1. Juli 2019, Entsendungs- und Entlastungsdienststelle Querfurt

Berufungen:

- **Pfarrer Martin Weber**, 1. April 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Allstedt-Wolferstedt
- **Pfarrer Torben Linke**, 1. April 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- **Pfarrer Michael Beyer**, 1. Mai 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Oberellen
- **Pfarrerinnen Eva Kania**, 1. Mai 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Eisleben II
- **Pfarrer Arvid Reschke**, 1. Juni 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Freyburg
- **Pfarrer Matthias Heinrich**, 1. Juli 2019 bis 31. Mai 2023, Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Salzwedel
- **Pfarrer Johannes Möcker**, 1. Juli 2019, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Magdeburg für die Dauer der Wahlperiode

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrerinnen Annekathrin Pfifferling**, 1. April 2019, Projektstelle Marisfeld bis zum 31. Dezember 2021
- **Pfarrer Jens Bechtloff**, 1. Juni 2019, Kindelbrück-Weißensee II
- **Pfarrer Georg Werther**, 1. Juli 2019, Oschersleben
- **Pfarrer Johannes Brehmer**, Verlängerung der Übertragung der beweglichen Pfarrstelle im Landeskirchenarchiv Eisenach bis zum 30. Juni 2024

Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogstellen:

- **ordinierter Gemeindepädagoge Steffen Kiesner-Barth**, 1. Juni 2019, Verlängerung der Übertragung der Kreisgemeindepädagogstelle der Region I im Kirchenkreis Salzwedel bis zum 31. Mai 2025
- **Pfarrer Jens Bechtloff**, 1. Juli 2019, Kreisfarrstelle für die letzten Dienstjahre (Beratung in den Bereichen Umwelt, Schöpfungsbewahrung und Teilhabe) im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda befristet bis zum 30. Juni 2022

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Jürgen Reifarh**, 1. Mai 2019, Referentenstelle für Familienarbeit und Arbeit mit älteren Menschen im Referat B3 bis zum 30. Juni 2023
- **Pfarrerinnen Frauke Wurzbacher-Müller**, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle als persönliche Referentin des Regionalbischofs des Propstsprengels Eisenach-Erfurt bis zum 30. Juni 2020

Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen Monika Peisker**, 1. Juli 2019, Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Kreuzgemeinde, Kirchenkreis Magdeburg, befristet bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle
- **Pfarrer Christian Peisker**, 1. Juli 2019, Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Kreuzgemeinde, Kirchenkreis Magdeburg, befristet bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Hans-Christian Beer**, 1. März 2019, Beurlaubung für den Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirche bis zum Eintritt in den Ruhestand
- **Pfarrerinnen Annett Lazay**, Verlängerung der Beurlaubung ab 1. Mai 2019 für den Dienst als Vorsteherin im Diakonieverein Heimverbund Burghof e.V. Schönebeck bis zum 1. August 2027
- **Pfarrerinnen Barbara Killat**, 1. Juli 2019, Beurlaubung für den Dienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bis zum 31. Juli 2029

Versetzungen:

- **Pfarrer David Mayer**, 1. April 2019, zur Evangelischen Landeskirche Württemberg
- **Pfarrerinnen Friederike Bracht**, 1. Mai 2019, zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrerinnen Ulrike Weber**, 1. Juli 2019, zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ruhestand:

- **Pfarrerinnen Gabriele Bollmann**, 31. März 2019
- **Pfarrerinnen Cornelia Weißleder**, 30. April 2019
- **Pfarrerinnen Sabine Seckel**, 31. Mai 2019
- **Pfarrer Harald Bartl**, 31. Mai 2019
- **Pfarrerinnen Irene Heinecke**, 31. Mai 2019

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Joachim Hoffmann**, geboren am 19. September 1948 in Bad Liebenwerda, zuletzt in der Pfarrstelle I St. Michael Magdeburg, verstorben am 4. Oktober 2018 in Potsdam
- **Pfarrerinnen i. R. Eveline Grubert**, geboren am 7. Juni 1931 in Berlin, zuletzt in Röblingen, verstorben am 10. Dezember 2018 in Halle
- **Pfarrer i. R. Christoph Neumann**, geboren am 15. März 1950 in Potsdam, zuletzt in Kalbe/Milde, verstorben am 15. Dezember 2018 in Kalbe/OT Kakerbeck
- **Pfarrer i. R. Dr. Klaus-Peter Köppen**, geboren am 10. August 1929 in Genthin, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 30. Dezember 2018 in Tangermünde
- **Superintendent i. R. Manfred Geue**, geboren am 2. November 1937 in Büschdorf, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Petersberg, verstorben am 8. Januar 2019 in Hansestadt Stendal
- **Propst i. R. Heinrich Hamel**, geboren am 5. Juli 1940 in Halle, zuletzt in der Schlosskirchengemeinde in Wittenberg, Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 28. Januar 2019 in Wernigerode
- **Pfarrer i. R. Manfred Herrmann**, geboren am 11. Mai 1950 in Breitenworbis, zuletzt in Groß Garz, verstorben am 20. Februar 2019 in Zehrental/OT Groß Garz
- **Pfarrer i. R. Paul-Leo Goers**, geboren am 28. April 1927 in Hammerstein (Czarne, Polen), zuletzt in Rogätz, verstorben am 25. April 2019 in Rogätz

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.*

*Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Erfurt, den 17. Juni 2019
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz. EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel!).

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Mieste
2. Stelle eines ordinierten Gemeindepädagogen (m/w/d) in Estedt
3. Stelle eines ordinierten Gemeindepädagogen (m/w/d) bzw. eines Pfarrers (m/w/d) mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogische und pastorale Arbeit im Pfarrbereich Erfurt-Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal (50 Prozent)
4. Stelle eines ordinierten Gemeindepädagogen (m/w/d) bzw. eines Pfarrers ((m/w/d) mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogische und pastorale Arbeit in der Kirchengemeinde Martini-Luther in Erfurt (50 Prozent)

II. Kreisfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

1. Stelle des Leiters (m/w/d) des Lothar-Kreyssig-Ökumenzentrums und des Friedensbeauftragten (m/w/d) der EKM

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Mieste

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Kirchenkreis: Salzwedel
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 4
 Gemeindeglieder: 1 044
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehört das Kirchspiel Mieste mit: Mieste, Miesterhorst, Dannefeld und Sichau. Perspektivisch wird ab 2021 das Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau mit sechs Predigtorten und zurzeit 516 Gemeindegliedern zur Pfarrstelle dazu kommen.

Lage und Infrastruktur:

Im Südwesten der Altmark, mitten im Naturpark Drömling liegt der Ort Mieste mit 2 300 Einwohnern. Im Ort sind Kinderkrippe, Kindergarten, Grund- und Sekundarschule, ein Allgemeinarzt, mehrere Zahnärzte, Banken, Gaststätten, Supermärkte und Vereine vorhanden. Gymnasium und Musikschule finden sich in der 15 km entfernten Stadt Gardelegen. Mieste verfügt über eine gute Verkehrsanbindung durch die B 188 (32 km bis Wolfsburg) und durch die Bahnstrecke Braunschweig-Wolfsburg-Mieste-Gardelegen-Stendal. Die Züge nach Wolfsburg und Richtung Stendal über Gardelegen fahren stündlich.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben ist geprägt vom engagierten Gemeindegliedern und Ehrenamtlichen, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind. Aktive Gemeindekreise, ein Posaunen- und ein Kirchenchor (anteilige Kantorin 40 Prozent), Arbeit mit Kindern, Pfadfindern und Jugendlichen (durch eine 75 Prozent teillangestellte Gemeindepädagogin), ein Freundeskreis „Offene Kirche“ in Mieste, eine Sozialstation der Diakonie, auch gelebte ökumenische Kontakte machen die Vitalität der Gemeinde deutlich. Unterstützt wird die Organisation durch eine Pfarramtsekretärin (10 Stunden pro Woche).

Kasualien der vergangenen Jahre:

	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Bestattungen
2016	8	13	4	22
2017	10	5	3	33
2018	18	3	4	34
2019	—	12	—	—

Dienstwohnung:

Das 2000 teilsanierte Pfarrhaus (159 m², fünf Zimmer, Küche, Bad) mit einer freien Einliegerwohnung im Dachgeschoss (74 m², 3 Zimmer, Küche, Bad) bietet ausreichende

leben mit ähnlichem Stellenprofil im Umfang von 50 Prozent VBE zu verbinden, so dass eine Besetzung im Umfang von 100 Prozent VBE möglich ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther ist eine lebendige, aufgeschlossene, musikalische und einladende Gemeinde im Norden der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt. Unsere Kirchengemeinde befindet sich in einem Stadtteil mit mehreren zehntausend Einwohnern (Johannesvorstadt, Johannesplatz, Ilversgehofen, Rieth, Roter Berg sowie einige kleinere Stadtrandsiedlungen). Sonntäglich feiern wir Gottesdienst in der Martinikirche (1818–1821 klassizistischer Kirchnerneubau), der gut neunzigjährigen Lutherkirche und einmal monatlich auch im neuen Gemeindezentrum am Roten Berg (Einweihung 1992). Alle drei Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

In unserer Gemeinde treffen sich die unterschiedlichsten Gemeindegruppen aller Generationen (vier Chöre von den Kindern bis zu den Senioren), Kindergruppen, Jugendliche, verschiedene Gesprächskreise mit Erwachsenen. Verantwortet wird das alles von etwa 80 ehrenamtlich Mitarbeitenden, der ordinierten Gemeindepädagogin, dem Pfarrer, dem Kantor, dem Jugendmitarbeiter, der Rendantin im Gemeindebüro, der Küsterin und den Hausmeistern. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte, die in das Gemeindeleben integriert ist. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime in freier Trägerschaft sowie zwei weitere christliche Kindertagesstätten, mit denen gute Zusammenarbeit besteht.

Mit dem CVJM und unseren ökumenischen Nachbarn gibt es eine kontinuierliche, geschwisterliche gute Zusammenarbeit. Kirchengemeinde zu sein, heißt für uns, mit und unter den Menschen im Gemeindebereich dem Evangelium gemäß zu leben: den Glauben zu feiern, zum Nachdenken über Gottes Wort anzuregen, im Namen Jesu Christi Orientierung anzubieten und unser Gemeindeleben in das Stadtleben hineinwirken zu lassen.

Die Stelle hat folgendes Aufgabenprofil:

- Verantwortung für die gemeindliche Arbeit aller Generationen
- Kooperation mit verschiedenen Partnern vor Ort (z. B. CVJM, dem Jesus-Projekt im Stadtteil Roter Berg, Schulen und anderen Partnern im Gemeindebereich)
- Gottesdienste im Pfarrbereich einschl. Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Mitarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Entwicklung innovativer Projekte
- gabenorientierte Mitarbeit auch in der Geschäftsführung

Wir bieten:

- gute Bedingungen für die Arbeit in einem engagierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen (GKR, Pfarrer, ord. Gemeindepädagogin, Kantor, Kita-Mitarbeiterinnen), gute räumliche Bedingungen in der Lutherkirche, der Martinikirche, im Gemeindezentrum Roter Berg und im Gemeindehaus Nikolausstr.
- gute Zusammenarbeit in einem Team von Verkündigungsmitarbeitern im Kirchenkreis

Wir erwarten:

- Zweites Gemeindepädagogisches bzw. Zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- teamorientiertes, innovatives und selbständiges Arbeiten
- kommunikative Kompetenz, Offenheit und Empathie, Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters, Begeisterungsfähigkeit
- Fahrerlaubnis

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ulrich Brucksch, Vorsitzender des GKR, Tel.: 0361 6015437, E-Mail: ubrucksch@web.de
- ord. Gemeindepädagogin Franziska Gräfenhain, Tel.: 0170 7011899, E-Mail: graefenhain@martini-luther.de
- Pfarrer Bernhard Zeller, Tel.: 01520 2947727, E-Mail: zeller@martini-luther.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0175 9144274, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- weitere Informationen unter: www.martini-luther.de

Zu I. 4.:

Stelle eines ordinierten Gemeindepädagogen (m/w/d) bzw. eines Pfarrers (m/w/d) mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogische und pastorale Arbeit im Pfarrbereich Erfurt-Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal (50 Prozent)

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 50 Prozent.

Predigtstätten: 4 (gemeinsam mit dem Pfarrstelleninhaber)

Gemeindeglieder: 1 700

Dienstort: Erfurt

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. September 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer (m/w/d), ordiniert Gemeindepädagoge (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Es besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit einer Beauftragung in der benachbarten Kirchengemeinde Erfurt/Martini-Luther mit ähnlichem Stellenprofil im Umfang von 50 Prozent VBE zu verbinden, so dass eine Besetzung im Umfang von 100 Prozent VBE möglich ist.

Die Kirchengemeinden im Pfarrbereich Erfurt-Gispersleben besetzen diese Stelle mit folgendem Aufgabenprofil zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- Verantwortung für die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Familien, insbesondere Leitung von Kindergruppen, Projekten/Kindertagen/Freizeiten einschließlich Arbeit mit Ehrenamtlichen
- religionspädagogische Angebote in den evangelischen Kindertagesstätten „Arche Noah“ (Träger KG Gispersleben) und Tiefthal (Träger KG Tiefthal), Kooperation mit Schulen und anderen Partnern im Pfarrbereich
- Gottesdienste im Pfarrbereich einschließlich Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Mitarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Mitarbeit im Gemeindekirchenrat und in seinen Gremien

Wir bieten:

- gute Bedingungen für die Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Gispersleben in einem engagierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen (Pfarrer, Kantor, Kita-Mitarbeiterinnen), Schwerpunkt im Gemeindezentrum Gispersleben
- Kooperation mit einem engagierten Team von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und einem Netzwerk von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Familien in der Region und im Kirchenkreis

Wir erwarten:

- Zweites Gemeindepädagogisches bzw. Zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- teamorientiertes, innovatives und selbständiges Arbeiten

- kommunikative Kompetenz, Offenheit und Empathie, Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien, Begeisterungsfähigkeit
- Fahrerlaubnis und PKW

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Martin Heinke, Templiner Str. 8, 9901 Erfurt, Tel.: 0361 7917141, E-Mail: martinheinke@gmx.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0175 9144274, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de sowie
- ord. Gemeindepädagogin Franziska Gräfenhain, Tel.: 0170 7011899, E-Mail: Graefenhain@martiuni-luther.de

zu IV. 1.:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Stelle

des Leiters (m/w/d) des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums und des Friedensbeauftragten (m/w/d) der EKM

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen. Das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum Magdeburg ist ein unselbständiges Werk der EKM und arbeitet zu Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Zum Zentrum gehören die Arbeitsbereiche Partnerschaftsarbeit, Frieden, Umwelt und Kirchlicher Entwicklungsdienst sowie Migration und Interreligiöser Dialog (www.oekumenezentrum-ekm.de).

Als Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Weiterentwicklung der theologischen Grundlagen und der konzeptionellen Arbeit zu den Themen des konziliaren Prozesses in der EKM
- Entwicklung und Durchführung von Projekten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sowie Werken und Einrichtungen der EKM
- Vertretung der Arbeitsbereiche in der Landeskirche und Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen
- Verantwortung für den Haushalt des Ökumenezentrums
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstaufsicht für die acht Mitarbeitenden

Als Friedensbeauftragter sind insbesondere folgende Arbeitsaufgaben wahrzunehmen:

- Aufnahme aktueller ökumenischer, kirchenpolitischer bzw. gesellschaftlicher Diskussionen zur Weiterentwicklung des friedensethischen Diskurses in der EKM
- Beratung und Unterstützung von Gemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für Versöhnung und gerechten Frieden einsetzen
- Weiterentwicklung der Friedensbildungsarbeit
- Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Vertretung der Friedensarbeit der EKM auf Ebene der EKD

Wir bieten:

- Leitungsverantwortung und Mitarbeit in einem engagierten Team
- eine interessante und vielseitige Arbeit an der Schnittstelle von Kirche und Weltverantwortung
- Impulse globaler und lokaler Ökumene
- Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräume

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der kirchlichen Friedensarbeit und Kenntnisse des aktuellen friedensethischen Diskurses
- Kenntnisse in ökumenischer Theologie und dem interreligiösen Dialog
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Erfahrung in Leitung und Personalführung
- eine zusätzliche Qualifikation im Projektmanagement ist wünschenswert.

Ausbildungsvoraussetzungen:

- Zweites Theologisches oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer EKD-Gliedkirche
- oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium in Evangelischer Theologie
- oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial- bzw. Gesellschaftswissenschaften mit nachgewiesener Kenntnis theologischer Grundlagen.
 - Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, Dienstsitz ist Magdeburg. Bei strukturellen Veränderungen ist eine Verlegung des Dienstsitzes möglich. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

Die Besoldung/Vergütung der Stelle richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM bzw. nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bitte senden Sie Ihre **vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beige-fütem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) spätestens bis zum 31. August 2019 an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P 3, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Christian Fuhrmann, Dezernat Gemeinde, Landeskirchenamt der EKM, Tel.: 0361 51800-301, E-Mail: Christian.Fuhrmann@ekmd.de
- KRin Charlotte Weber, Referat Ökumene, Tel.: 0361 51800-331, E-Mail: Charlotte.Weber@ekmd.de

Sonstige Stellenausschreibungen

Achtung, verkürzte Ausschreibungsfrist bis 15. August 2019!

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Berlin ist die

Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Sondershausen „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“

(bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich zum 1. Dezember 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Sondershausen, Bad Frankenhausen, Blankenburg, Halberstadt und Mühlhausen
- Seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Berlin
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft nach Ordination
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- hohe Belastbarkeit (u. a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)

In der Dienststelle steht der Militärgeistlichen/dem Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Es werden gesundheitsförderliche Maßnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 15. August 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Leitender Militärdekan Jakobus, Leiter des Evangelischen Militärdekanats Berlin (Mobilfunk: 0173 8797511) oder Herr Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181 170/175) und seitens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Kirchenrätin Ulrike Spengler (Tel. 0361 51800332) gerne zur Verfügung.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Sonneberg vom 20. April 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Sonneberg

1. Die Pfarrstellen Neuhaus am Rennweg und Steinheid werden zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Rennsteiggemeinde II mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Rennsteiggemeinde II umfasst die Kirchengemeinden Friedrichshöhe, Goldisthal, Lichtenhain, Limbach, Neuhaus am Rennweg, Neumannsgrund, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg und Steinheid.
3. Die Pfarrstelle Lauscha wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umbenannt in Pfarrstelle Rennsteiggemeinde I.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Wittenberg vom 16. März 2019 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Wittenberg

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Wolfen wird zum 31. Mai 2019 die Kirchengemeinde Löberitz ausgegliedert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Zörbig wird mit Wirkung zum 1. Juni 2019 um die Kirchengemeinde Löberitz erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 9. März 2019 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Errichtung der Kreis Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 mit halbem Dienstumfang.
2. Die Pfarrstelle Flechtingen wird mit Wirkung vom 1. Juni 2019 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Magdeburg vom 14. November 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Magdeburg**

Die Pfarrstelle Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Gotha vom 6. April 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gotha**

Errichtung der Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge/ Telefonseelsorge im Kirchenkreis Gotha mit Wirkung vom 1. Mai 2019 befristet bis zum 30. April 2020 mit halbem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 9. April 2019 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gera**

1. Die Pfarrstelle Niederpöllnitz wird zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Weida I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 um die Kirchengemeinden Forstwolfersdorf, Rohna, Uhlersdorf und Wetzdorf erweitert.
3. Die Pfarrstelle Weida II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 um die Kirchengemeinden Niederpöllnitz mit Birkigt, Frießnitz, Grochwitz, Großebersdorf, Neundorf, Porstendorf und Struth erweitert.
4. Aus der Pfarrstelle der Pfarrstelle Gera IV werden zum 31. Dezember 2019 die Kirchengemeinden Schwaara und Trebnitz mit Laasen ausgegliedert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Pölzig wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 um die Kirchengemeinden Schwaara und Trebnitz mit Laasen erweitert.
6. Die Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge Gera wird zum 31. Oktober 2017 aufgehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 24. November 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Bad Liebenwerda**

Errichtung der Kreispfarrstelle V für Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Liebenwerda mit Wirkung vom 1. Juli 2019 mit vollem Dienstumfang für die Dauer von drei Jahren.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 15. Mai 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda**

Die Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 befristet bis zum 30. Juni 2022 umgewandelt in die Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik mit halbem Dienstumfang und in die Kreispfarrstelle für die letzten Dienstjahre mit halbem Dienstumfang.

Erfurt, den 23. Mai 2019
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.